



# Kreisstatut

Beschlossen am 18.11.1988  
Letzte Änderung vom 05.07.2008

## Inhalt

Organisationsgrundlage	1
Tätigkeitsgebiet	1
Kreiskonferenz	1
Kreisvorstand	4
Vertretung	5
Kommissionen	5
Kassengeschäfte	5
Protokollführung	6
Inkrafttreten und Änderungen	6

## **Organisationsgrundlage**

§ 1 Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Wahlordnung und Schiedsordnung sowie das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der SPD haben Vorrang vor diesem Kreisstatut.

## **Tätigkeitsgebiet**

§ 2 Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Calw. Er ist Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.

§ 3 Der Kreisverband umfasst die Ortsvereine im Tätigkeitsgebiet. Seine Organe sind die Kreiskonferenz und der Kreisvorstand.

§ 4 über die Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand. Im Übrigen gilt § 3 des Statuts des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 5 Ständige und nichtständige Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisvorstandes eingerichtet und aufgelöst werden. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten und dem Kreisvorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

## **Kreiskonferenz**

§ 6 (1) Die Kreiskonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und kann ergänzende Bestimmungen zur Wahlordnung der SPD beschließen.

(2) Die Kreiskonferenz ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Anträge,
2. die Entgegennahme der Berichte
  - a. des Kreisvorsitzenden oder der Kreisvorsitzenden,
  - b. des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin,
  - c. der Kassenrevisoren,
3. die Entlastung des Kreisvorstandes, wobei die Entlastung des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin gesondert zu erfolgen hat,
4. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kreistagsfraktion und der Mitglieder der SPD-Fraktion des Regionalverbandes
5. die Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise, der Ausschüsse nach Abs. 3 und der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder in Landesausschüssen,
6. die Entgegennahme des Berichts der Kreis-SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik),
7. die Entgegennahme des Berichts der Betriebsgruppenkonferenz,
8. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
9. die Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenrevisoren,
10. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, die für die Dauer eines Jahres gewählt werden,

11. die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission des Kreisverbandes,
12. die Verabschiedung des Wahlprogramms zur Kreistagswahl,
13. Empfehlungen in wesentlichen politischen Fragen an die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sowie die Delegierten für die Landeskonferenzen und den Landesparteitag.
14. die Entscheidung/ ob die Kandidaten/innen für die Kreistagswahl von Delegiertenkonferenzen oder/ soweit es die Wahlgesetze zulassen/ von einer Vollversammlung der Mitglieder der jeweils betroffenen Ortsvereine aufgestellt werden. Richtlinien zur Durchführung einer Vollversammlung beschließt der Kreisvorstand.

(3) Sie kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen.

§ 7 (1) Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Ortsvereinen in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt wurden sowie den in §14 (1) genannten Mitgliedern des Kreisvorstandes, die jedoch nur Stimmrecht haben, wenn sie Delegierte ihrer Ortsvereine sind.

(2) An der Kreiskonferenz nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als ordentliche Delegierte gewählt sind:

1. die Vorsitzenden der SPD-Ortsvereine im Kreisgebiet,
2. die Bundes- und Landtagsabgeordneten der SPD sowie die Erst- und Zweitkandidaten und -kandidatinnen, zu deren Wahlkreis Gemeinden des Kreises gehören,
3. die Mitglieder der Regionalverbandsversammlung, die der SPD angehören,
4. die Kreisverordneten und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes, die Mitglieder der SPD sind
5. der zuständige Parteigeschäftsführer oder die zuständige Parteigeschäftsführerin,
6. die Kassenrevisoren des Kreisverbandes,
7. die Vorsitzenden bzw. Sprecher oder Sprecherinnen der auf der Ebene des Kreisverbandes bestehenden Arbeitsgemeinschaften der SPD und die Kreisbeauftragten,
8. der oder die Landesvorsitzende,
9. der oder die Vorsitzende der Kreis-SGK,
10. vom Kreisvorstand im Einzelfall benannte Parteimitglieder.

§ 8 (1) Die Kreiskonferenz tritt jährlich mindestens drei Mal zusammen.

(2) Die Kreiskonferenz, die den Kreisvorstand wählt (Kreisparteitag), soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden.

(3) Die Kreiskonferenzen sind öffentlich. Die Mehrheit der Kreiskonferenz kann die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 9 Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist binnen vier Wochen einzuberufen und der verlangte Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen:

1. auf mit Mehrheit der Stimmen gefassten Beschluss des Kreisvorstandes,
2. wenn dies von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder von Ortsvereinen beantragt wird, die zusammen mindestens ein Viertel der Delegierten stellen.

§ 10 (1) Die Delegierten zu Kreiskonferenzen werden gemäß § 7 von den Ortsvereinen nach folgendem Schlüssel gewählt: auf 10 Mitglieder entfällt ein Delegierter oder eine Delegierte; angefangene zehn werden dabei voll berücksichtigt.

(2) Der Jahresdelegiertenschlüssel wird im ersten Vierteljahr für das folgende Jahr aus den Abrechnungen der verkauften Beitragsmarken der vergangenen vier Quartale errechnet. Die Abrechnungen der Ortsvereine müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar vorliegen. Der Delegiertenschlüssel gilt erstmals für den Kreisparteitag und danach für alle Kreiskonferenzen vor dem nächsten Kreisparteitag.

(3) Liegen der zuständigen Geschäftsstelle die für die Berechnung des Delegiertenschlüssels notwendigen Abrechnungen eines Ortsvereins nicht vor, erhält der Ortsverein keine Delegierten. Liegen die Abrechnungen nicht alle vor, wird die Delegiertenzahl aus den vorliegenden Abrechnungen so berechnet, dass die abgerechneten Beiträge auf vier Vierteljahre verteilt werden und daraus die Zahl der abgerechneten Mitglieder ermittelt wird. Den Delegierten dieser Ortsvereine wird das Stimmrecht nur gewährt, wenn die fehlenden Abrechnungen nachweislich vor der Kreiskonferenz erfolgt sind.

(4) Delegiertenmeldungen müssen von den Ortsvereinen nach erfolgter Wahl unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle gemeldet werden. Dabei sind die Delegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen aufzuführen und Ort und Datum der Versammlung anzugeben, die die Wahl vorgenommen hat.

(5) Stimmrecht bei Kreiskonferenzen erhalten nur Delegierte, die mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Verzug sind und von ihrem Ortsverein ordnungsgemäß gemeldet wurden.

§ 11 (1) Die Einberufung der Kreiskonferenzen erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder die Kreisvorsitzende. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

(2) Die Einladung zur Kreiskonferenz wird mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zugesandt. Bei außerordentlichen Kreiskonferenzen muss die Zusendung spätestens eine Woche vorher erfolgen.

§ 12 (1) Anträge, über die die Kreiskonferenz Beschluss fassen soll, müssen spätestens zehn Tage vor der Kreiskonferenz schriftlich bei dem oder der Kreisvorsitzenden oder der zuständigen Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind den Delegierten spätestens sieben Tage vor der Konferenz zuzustellen.

(2) Anträge, über die die Kreiskonferenz Beschluss fassen soll, können die nach § 7 stimmberechtigten Mitglieder, der Kreisvorstand, die Ortsvereine sowie die Betriebsgruppenkonferenz und die Arbeitsgemeinschaften stellen. Ort und Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie das antragstellende Gremium sind anzugeben, ebenso der Empfänger, an den der Antrag gerichtet wird.

(3) Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Prozent der Delegierten. Sie werden behandelt, wenn die Kreiskonferenz zustimmt.

§12a Der Kandidat/die Kandidatin zur Landtagswahl und sein/ihr Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin werden in einer Mitgliedervollversammlung der im Bereich des Kreisverbandes wohnenden Mitglieder nach Maßgabe des Landtagswahlgesetzes gewählt. Richtlinien zur Durchführung der Mitgliedervollversammlung beschließt der Kreisvorstand.

## Kreisvorstand

§ 13 Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen, Veranstaltungen, Wahlkämpfen, Aktionen, usw. Zu Wahlen nach diesem Statut kann er Personenvorschläge unterbreiten.

§ 14 (1) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. der oder die Kreisvorsitzende,
2. vier stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin,
4. der Kreisschriftführer oder die Kreisschriftführerin,
5. der Kreispressesprecher oder die Kreispressesprecherin,
6. der Referent oder die Referentin für politische Bildung,
7. bis zu acht weitere Mitglieder (Beisitzer).

Den einzelnen Mitgliedern können vom Kreisvorstand bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt werden.

(2) Unter den Mitgliedern des Kreisvorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied aus, findet in der nächsten Kreiskonferenz eine Nachwahl statt.

(4) Zu den Sitzungen sind mit beratender Stimme einzuladen, sofern sie nicht als ordentliche Mitglieder des Kreisvorstandes gewählt sind:

1. die Bundes- und die Landtagsabgeordneten der SPD sowie die Bundes- und Landtagskandidaten und -kandidatinnen, zu deren Wahlkreis Gemeinden des Kreises gehören,
2. der oder die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
3. die Vorsitzenden der SPD-Ortsvereine des Kreises Calw,
4. die Vorsitzenden bzw. Sprecher oder Sprecherinnen der auf der Ebene des Kreisverbandes bestehenden Arbeitsgemeinschaften der SPD sowie die Kreisbeauftragten,
5. der zuständige Parteigeschäftsführer oder die zuständige Parteigeschäftsführerin,
6. der oder die Vorsitzende der Kreis-SGK.

(5) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Kreisvorstand bestimmen. Seine Aufgabe ist die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Kreisvorstandssitzungen. Zu seinen Sitzungen ist der zuständige Parteigeschäftsführer oder die zuständige Parteigeschäftsführerin mit beratender Stimme einzuladen.

(6) Für die Abberufung von Funktionären oder Funktionärinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Funktionären oder Funktionärinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Delegierten fristgemäß zuzusenden.

(7) Zu den Kreisvorstandssitzungen haben alle Mitglieder als Zuhörer oder Zuhörerinnen Zutritt; sie können durch den Beschluss von 2/3 der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Vertretung**

§ 15 Der oder die Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle eine oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber nachgeordneten und übergeordneten Organen der Partei. Er oder sie kann im Einzelfall eine oder einen seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beauftragen.

## **Kommissionen**

§ 16 Auf die Dauer von zwei Jahren wählt die Kreiskonferenz nach der Schiedsordnung der SPD die Schiedskommission des Kreisverbandes.

§ 17 Der Kreisvorstand kann eine Antragskommission wählen.

§ 18 Der Kreisvorstand bestimmt vor jeder Kreiskonferenz eine Mandatsprüfungskommission.

## **Kassengeschäfte**

§ 19 (1) Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Der Kreisverband wird in allen Geldangelegenheiten vom Kreiskassierer oder der Kreiskassiererin vertreten. Bei Verhinderung des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin führt der oder die Kreisvorsitzende oder ein vom geschäftsführenden Kreisvorstand beauftragtes Mitglied die Kassengeschäfte.

(3) Für jede oder jeden gewählten Bundestags- und Landtagsabgeordneten legt der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin ein Sperrkonto an. Der angesammelte Betrag steht ohne Rücksicht auf die Person des Kandidaten oder der Kandidatin für den nächsten Wahlkampf zur Verfügung. Die Höhe der von den Abgeordneten einzuzahlenden Beträge beschließt im Benehmen mit den Mandatsträgern oder Mandatsträgerinnen der geschäftsführende Kreisvorstand.

(4) Der Kreisvorstand legt der Landeskasse jährlich Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben ab. Die Ausgaben und Einnahmen der Sperrkonten sind dabei gesondert auszuweisen.

§ 20 Der Kreisverband kann von den Ortsvereinen eine Kreisumlage erheben. Sie wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreiskonferenz festgesetzt.

§ 21 (1) Drei von der Kreiskonferenz gewählte Kassenrevisoren oder Kassenrevisorinnen prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich.

(2) Der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin und die Kassenrevisoren oder Kassenrevisorinnen haben der Kreiskonferenz jährlich Bericht zu erstatten.

## **Protokollführung**

- § 22 (1) Der Kreisschriftführer oder die Kreisschriftführerin fertigt von den Kreiskonferenzen, den Sitzungen des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes Beschlussprotokolle. Sie sind von ihm oder ihr und dem oder der Kreisvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Ist der Kreisschriftführer oder die Kreisschriftführerin verhindert, bestimmt der oder die Vorsitzende der Konferenz oder Sitzung einen Vertreter oder Vertreterin.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann die Protokolle der Kreiskonferenzen und Kreisvorstandssitzungen einsehen.

## **Inkrafttreten und Änderungen**

- § 23 Dieses Kreisstatut tritt am 18. November 1988 in Kraft. Vor Verabschiedung dieses Statuts gewählte Delegierte der Ortsvereine behalten bis zur Neuwahl ihr Amt.
- § 24 Änderungen dieses Kreisstatuts bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten der Kreiskonferenz. Sie dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und die beantragten Änderungen mit der Tagesordnung den Delegierten zuvor schriftlich ausgehändigt wurden.

Beschlossen am 18.November 1988

Mit Änderungen vom

23.06.1995  
25.02.2005 [§6, Abs.10]  
25.02.2005 (§6, Abs.9)  
05.07.2008 (§14, Abs.1)